

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 Hs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 9 sowie 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

Mit Wirkung zum Dienstag, 8. Juni 2021 treten im Landkreis Sigmaringen die Regelungen der Öffnungsstufe 3 in Kraft.

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 30. Mai 2021 wurde erstmals die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht.

Seit dem 5. Juni 2021 gehen im Landkreis Sigmaringen die Regelungen der Öffnungsstufen 1 und 2 nach § 21 Abs. 1 und 2 CoronaVO den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.

Mit der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 in der ab 4. Juni 2021 geltenden Fassung hat der Verordnungsgeber unter bestimmten Voraussetzungen erstmals die Möglichkeit geschaffen, vor Ablauf des 14-tägigen Beurteilungszeitraums in Öffnungsstufe 3 zu wechseln.

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz CoronaVO ist dies möglich, sofern sich ein Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 befindet.

Die Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 9a CoronaVO legt dabei fest, dass für Landkreise, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung der Regelung bereits unter einem Inzidenzwert von 50 befinden, die Öffnungsstufe 3 frühestens zum 7. Juni 2021 in Kraft treten kann. Denn maßgeblich für das vorzeitige Eintreten in Öffnungsstufe 3 sind die Inzidenzwerte an den fünf Tagen, die dem 7. Juni vorausgehen.

Im Landkreis Sigmaringen lag die Sieben-Tage-Inzidenz an einem der maßgeblichen Tage über 50 (2. Juni 2021; Inzidenzwert nach RKI 50,4). Damit waren die Voraussetzungen für das Erreichen der Öffnungsstufe 3 zum 7. Juni nicht gegeben.

Diese lagen jedoch an den Folgetagen (03.06. 39,0; 04.06. 37,4; 05.06. 32,9; 06.06. 25,2; 07.06. 24,5) wieder vor.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen ab dem nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die 3. Öffnungsstufe Dienstag, der 08.06.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Öffnungsstufen 1 und 2 – soweit diese nicht durch die Öffnungsstufe 3 ausgeweitet werden, weiterhin Bestand haben. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO für die Unterschreitung des Schwellenwertes von 50, die mit Bekanntmachung vom 30.05.2021 in Kraft getreten sind, ergänzen die Regelungen der Öffnungsstufen 1, 2 und 3.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 07.06.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin